



Brüssel, den 10. Januar 2022
(OR. fr)

5015/22

LIMITE

FISC 1
ECOFIN 1

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	15294/21 - COM (2021) 823 final
Betr.:	Richtlinie zur Einführung eines globalen Mindeststeuersatzes für multinationale Konzerne in der Europäischen Union – Orientierungsaussprache

I. Wichtigste Entwicklungen und Sachstand

1. Der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) hat sich am 8. Oktober auf eine Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen geeinigt. Alle EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder des inklusiven Rahmens sind, haben sich der Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft angeschlossen. Der Rat hatte bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten des inklusiven Rahmens zum Ausdruck gebracht¹.
2. Wie die Reaktionen der Öffentlichkeit zeigen, ist diese Übereinkunft, an der derzeit 137 Länder und Steuergebiete beteiligt sind, ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem wirksamen und gerechten System der Gewinnbesteuerung.

¹ Dok. 13350/20.

3. Die effektive Mindestbesteuerung („Säule 2“) beruht im Wesentlichen auf zwei im innerstaatlichen Recht anzuwendenden Vorschriften (im Folgenden „GloBE-Vorschriften“):
 - i) der Vorschrift zur Einbeziehung von Einnahmen (Income Inclusion Rule – IIR), wonach die Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns für ihre gering besteuerten Geschäftseinheiten einer zusätzlichen Steuer unterliegt; und
 - ii) der Vorschrift zur Unterbesteuerung (Undertaxed Payment Rule – UTPR), wonach eine Einheit, die eine Zahlung an eine andere Einheit derselben Gruppe leistet, deren gering besteuerte Einnahmen nicht der Besteuerung im Rahmen der IIR unterliegen, den Abzug dieser Zahlung verweigern oder eine entsprechende Anpassung vorsehen kann.
4. Diese Vorschriften führen dazu, dass eine zusätzliche Steuer bis zur Höhe des Mindeststeuersatzes erhoben wird, und zwar unter Bezugnahme auf einen aufgrund einer Rechtsgrundlage berechneten effektiven Steuersatz und unter Verwendung gemeinsamer Definitionen für die abgedeckten Steuern und die Steuerbemessungsgrundlage, die unter Bezugnahme auf den bilanziellen Gewinn vor Steuern bestimmt wird. Sie gelten für multinationale Unternehmen, die in ihren Finanzkonten einen Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielen. Der entsprechende Mindeststeuersatz sowohl für die IIR als auch für die UTPR beträgt 15 %.
5. Die GloBE-Vorschriften sehen Ausnahmen auf der Grundlage des Kriteriums der Substanz („carve-out“) vor; sie beruhen auf einer Formel, die einen Einkommensbetrag ausschließt, der einem festen Prozentsatz (5 %) des Nettobuchwerts der Sachanlagen und des Wertes der Lohnsumme entspricht. Für die ersten zehn Jahre sieht eine Übergangsregelung vor, dass diese auf die wirtschaftliche Substanz bezogene Ausnahme bei 8 % des Buchwerts der Sachanlagen und 10 % der Lohnsumme beginnt. Bei Sachanlagen wird der Satz dann in den ersten fünf Jahren jährlich um 0,2 % und im verbleibenden Zeitraum um 0,4 % gesenkt. Bei der Lohnsumme wird der Satz in den ersten fünf Jahren jährlich um 0,2 % und im verbleibenden Zeitraum um 0,8 % gesenkt.
6. Die GloBE-Regeln sehen auch eine De-minimis-Ausschlussregel für Steuergebiete vor, in denen ein multinationales Unternehmen einen Umsatz von weniger als 10 Mio. EUR und Gewinne von weniger als 1 Mio. EUR erzielt.

7. Gemäß der Erklärung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 vom Oktober sollte die Säule 2 im Jahr 2022 in Recht umgesetzt werden, um 2023 in Kraft treten zu können, und die UTPR-Vorschrift sollte 2024 in Kraft treten.
8. Am 14. Dezember 2021 hat der inklusive Rahmen der OECD/G20 im Konsens Mustervorschriften angenommen, mit denen die Erklärung über die Grundsätze der GloBE-Vorschriften vom Oktober 2021 umgesetzt wird und deren Mechanismen festgelegt werden. Sie wurden am 20. Dezember veröffentlicht.

II. Inhalt des Richtlinienvorschlags

9. Um eine kohärente und mit dem EU-Recht vereinbare Umsetzung der GloBE-Vorschriften zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das allgemeine Mindeststeuerniveau für multinationale Konzerne in der EU vorgelegt².
10. Dieser Richtlinienvorschlag enthält Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Steuer auf die gering besteuerten Einnahmen einer Geschäftseinheit erheben werden. Der Vorschlag enthält eine Anpassung an die Vorschriften des OECD-Modells, die durch die Notwendigkeit der Einhaltung des Primärrechts der EU gerechtfertigt ist: Zwar schreiben die OECD-Mustervorschriften lediglich vor, dass die IIR nur für ausländische Einheiten gilt, also für Einheiten, die in einem anderen Steuergebiet als dem des Sitzes des Konzerns niedergelassen sind; damit die Richtlinie mit der Niederlassungsfreiheit in Einklang steht, ist es jedoch erforderlich, dass die IIR auch für inländische Einheiten gilt.

² Dok. 15294/21.

11. Alle anderen Merkmale der OECD-Übereinkunft (Geltungsbereich, Sätze, Ausschlüsse usw.) bleiben unverändert. Wie in den OECD-Mustervorschriften vorgesehen, wird der Richtlinienvorschlag es den Mitgliedstaaten ermöglichen, eine zusätzliche nationale Steuer auf ihre gering besteuerten gebietsansässigen Einheiten zu erheben („domestic top-up tax“). Die Mitgliedstaaten, die sich für diese Option entscheiden, müssen die zusätzliche nationale Steuer gemäß den GloBE-Vorschriften, wie sie in der Richtlinie festgelegt werden, berechnen. Die zusätzliche Steuer, die auf lokaler Ebene anfällt, wird auf der Ebene des Mutterunternehmens des Konzerns abgezogen, das weiterhin für die Berechnung der zusätzlichen Steuer für den gesamten Konzern zuständig bleibt.
12. In dem Vorschlag wird die Frist für die Umsetzung der Richtlinie auf den 31. Dezember 2022 festgesetzt, damit die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung angenommenen Zeitplan für die Umsetzung in Kraft treten können (2023).
13. Neben der Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der IIR anzupassen, damit sie im Einklang mit dem Primärrecht der EU steht, wird mit der Annahme dieser Richtlinie ein zweites Ziel verfolgt. Sie wird langfristig ein hohes Maß an Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Säule 2 umsetzen, gewährleisten und für mehr Rechtssicherheit und Stabilität sorgen, wodurch vermieden wird, dass multinationale Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, sich mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften auseinandersetzen müssen. Darüber hinaus wird das Inkrafttreten der Säule 2 zum selben Zeitpunkt in der gesamten EU – im Einklang mit dem von der OECD festgelegten Zeitplan für die Umsetzung – ein starkes Signal für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten sein, einen „Wettlauf nach unten“ bei der Unternehmensbesteuerung zu verhindern.

III. Nächste Schritte

14. Der französische Vorsitz beabsichtigt, alle erforderlichen Ressourcen für die fachliche Prüfung des Vorschlags bereitzustellen; die ersten Monate des Halbjahres werden daher im Steuerbereich in erster Linie diesem Dossier gewidmet sein. Die Prüfung dieses Textes auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ hat bereits am 4. Januar (auf der Ebene von Sachverständigen) begonnen, gefolgt von einem Gedankenaustausch in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangige Gruppe) am 6. Januar 2022. Diese Beratungen haben gezeigt, dass sich die Delegationen über die Priorität dieses Dossiers einig sind, wobei dem Zeitplan für die Annahme und Umsetzung der neuen Vorschriften besondere Bedeutung beigemessen wird.
15. Sobald die fachlichen Arbeiten zur Ausarbeitung der Richtlinie abgeschlossen sind, wird sie dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Hinblick auf eine politische Einigung vorgelegt, damit die nationalen Parlamente genügend Zeit haben, die für ihre Umsetzung erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzunehmen. Die Minister werden auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) über die auf fachlicher Ebene erzielten Fortschritte auf dem Laufenden gehalten.
16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er einen Gedankenaustausch über folgende Fragen führt, um so eine politische Orientierungshilfe für die weitere fachliche Prüfung des Textes vorgeben zu können:
 - a) Sind Sie mit dem Ziel einverstanden, die Vorschriften, wie sie sich aus der internationalen Übereinkunft über die Säule 2 ergeben, in kohärenter und mit dem EU-Recht zu vereinbarender Weise umzusetzen?
 - b) Stimmen Sie zu, dass die fachliche Prüfung dieses Textes vorrangig abgeschlossen werden muss, um so bald wie möglich zu einer Einigung zu gelangen, damit den erforderlichen Umsetzungsfristen Rechnung getragen wird?